

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/771

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO)

1. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986 (LRV-SO)¹⁾ revidiert. Materiell beschränken sich die Änderungen auf Anpassungen an die per 1. September 2007 in Kraft getretene Revision der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)²⁾ sowie auf die Festsetzung der Kompetenz zum Erlass von kurzfristigen Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung, zum Beispiel aufgrund von Konzepten der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK). Im Übrigen werden im Rahmen dieser Revision Änderungen vorgenommen, die infolge der Umbenennung von Amtsstellen sowie durch die Zusammenführung des Amtes für Umweltschutz mit dem Wasserwirtschaftsamt zum Amt für Umwelt nötig geworden sind.

1.1 Änderung der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes

Am 16. Januar 2006 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Aktionsplan gegen Feinstaub lanciert. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung die darauf basierende Änderung der LRV positiv gewürdigt (RRB Nr. 2007/165 vom 29. Januar 2007). Die Änderung wurde vom Bundesrat per 1. September 2007 in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser LRV-Änderung sind einige Anpassungen in der kantonalen Verordnung notwendig.

1.2 Einführung der Holzfeuerungskontrolle

Im Sinne des erwähnten Aktionsplanes gegen Feinstaub und im Einvernehmen mit den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Umwelt soll der Kontrolle der kleinen Holzfeuerungsanlagen mit einer Leistung von bis zu 70 kW höhere Beachtung geschenkt werden. Die Holzfeuerungen über dieser Leistungsgrenze werden schon seit Jahren periodisch kontrolliert und gemessen. Bei der vorgesehenen Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen beschränkt sich die Kontrolle auf eine visuelle Beurteilung der Anlage, der Brennstoffe und der Asche. Damit soll auch ein Augenmerk auf das unerlaubte Verbrennen von Abfällen gelegt werden. Immer noch werden rund 2 Prozent der Haushaltabfälle illegal in Anlagen verbrannt, was in etwa gleich hohe Schadstoffemissionen verursacht wie die Verbrennung der übrigen 98 Prozent in Kehrichtverbrennungsanlagen!

¹⁾ BGS 812.41.

²⁾ SR 814.318.142.1.

Grundsätzlich ist die Feuerungskontrolle Sache der Gemeinden. Diese Kompetenzordnung hat sich bewährt und soll nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck Fachpersonen mit eidg. Fachausweis (Feuerungskontrolleurinnen bzw. -kontrolleure) angestellt bzw. entsprechende Personen beauftragt. Angesichts der Tatsache, dass die Kaminfegerinnen und Kaminfeger durch die periodischen Anlagereinigungen gute Kenntnisse über die Holzfeuerungs- und Kaminanlagen besitzen, sieht das Konzept vor, dass die Gemeinden die ihr übertragene Holzfeuerungskontrolle auch durch andere ausgewiesene Fachpersonen, insbesondere eben die Kreiskaminfegerin bzw. den Kreiskaminfeger übertragen können, wenn diese über die entsprechende Ausbildung verfügen. Damit wird vor allem den ländlichen Gemeinden mit Streusiedlungsstrukturen die Möglichkeit geboten, die Holzfeuerungskontrolle möglichst kostengünstig durchführen zu können.

Das Amt für Umwelt hat im Rahmen der Konzepterarbeitung die Branchenverbände der Kaminfegermeister (SKV) und der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure (VFSK) angehört und das Vorgehen auch mit der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) abgesprochen.

1.3 Notfallkonzepte der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

Trotz grosser Anstrengungen zur Reduktion der Schadstoffemissionen sind in den letzten Jahren regelmässig Perioden mit ausserordentlich hoher Luftbelastung aufgetreten. Im Sommer sind es die übermässigen Ozon-Belastungen bei Schönwetterperioden, im Winter die übermässigen Feinstaub-Belastungen, welche bei meteorologischen Inversionslagen auftreten und sich negativ auf das Befinden der Bevölkerung und die Volksgesundheit auswirken.

Der Regierungsrat hat am 4. Dezember 2006 (RRB Nr. 2006/2191) vom Interventionskonzept der BPUK Kenntnis genommen. Er stellt in diesem Rahmen fest, dass der Kanton Solothurn nicht über die nötigen Gesetzesgrundlagen verfügt, um alle Massnahmen des BPUK-Konzeptes rechtsverbindlich umsetzen zu können. Damit kann kein einheitlicher Vollzug in der Nordwestschweiz gewährleistet werden. Er hat damals das Bau- und Justizdepartement aufgefordert, die nötigen Gesetzesgrundlagen zu prüfen.

In der Zwischenzeit hat die BPUK im Rahmen eines Rechtsgutachtens abklären lassen, inwiefern nicht bereits das Bundesrecht den Kantonen die nötigen Kompetenzen überträgt, um temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung durchsetzen zu können. Unbestritten ist, dass die generelle Polizeiklausel nicht zur Anwendung gelangen kann, weil diese Episoden voraussehbar und bei bestimmten meteorologischen Situationen wiederkehrend auftreten. Das Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Umweltschutzgesetz (USG)¹⁾ für die Kantone eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung von temporären Massnahmen darstellt. Aus diesem Grunde ist es nicht nötig, eine eigene kantonale Gesetzesgrundlage für die Umsetzung der BPUK-Konzepte zu schaffen. Hingegen sind in der LRV-SO die Zuständigkeiten zu regeln.

2. Materielle Änderungen

2.1 Änderung §§ 3, 4, 5 LRV-SO

¹⁾ SR 814.01.

Mit der Zusammenlegung des Amtes für Umweltschutz und des Wasserwirtschaftsamtes zum Amt für Umwelt wurden Fachstellen des heutigen Amtes für Umwelt vom Volkswirtschaftsdepartement in das Bau- und Justizdepartement transferiert. Entsprechend sind auch die Kompetenzen in den Verfahren formell richtig in der LRV-SO festzuhalten.

2.2 Neuer § 4^{bis} LRV-SO

Mit der Aufnahme von § 4^{bis} LRV-SO wird die Kompetenz für den Erlass von temporären Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung im Sinne der Erwägungen in Kapitel 1.3 dem Regierungsrat übertragen. Mit dem Hinweis auf die interkantonalen Notfallkonzepte wird dargelegt, dass der Regierungsrat nicht voreilig zu solchen Massnahmen greifen soll, sondern nur im Einvernehmen mit den Nachbarkantonen. Zur Zeit handelt es sich dabei um die Informations- und Interventionskonzepte der BPUK gegen Winter- und Sommersmog.

2.3 Neuer § 5^{bis} LRV-SO

Als prioritäre Massnahme im Sinne des Aktionsplanes Feinstaub soll die systematische Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW eingeführt werden. Das Konzept sieht vor, diese Aufgabe analog der Feuerungskontrolle bei den Öl- und Gasfeuerungen den Gemeinden zu übertragen. Dazu bedarf es einer generellen Delegationsnorm in der LRV-SO und entsprechender Ergänzungen der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)¹⁾. Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie die Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen durch die kommunale Feuerungskontrolle ausführen lassen oder den Kreiskaminfeger bzw. die Kreiskaminfegerin damit beauftragen wollen. Die Definition der kleinen Feuerungsanlagen richtet sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt und ist mit den Nachbarkantonen koordiniert.

2.4 Änderung § 7 LRV-SO

Die Änderung der LRV sieht vor, dass nur noch Feuerungsanlagen in den Handel gebracht und installiert werden dürfen, wenn ihre Konformität nach Anhang 4 LRV nachgewiesen ist. Bisher galt diese Anforderung lediglich bei den Heizkesseln und Zerstäuberbrennern (Öl- und Gasfeuerungen). Die Kontrolle dieser Anforderung soll wie bisher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde erfolgen. Mit der Änderung in § 7 der LRV-SO wird dieser neuen Anforderung aus dem Bundesrecht Rechnung getragen.

2.5 Neuer § 7^{bis} LRV-SO

Die Kaminhöhe ist insbesondere bei Holzfeuerungen entscheidend, ob sich die Rauchgase nach dem Austritt aus dem Kamin genügend verdünnen und verflüchtigen oder sie zu Belästigungen in der Nachbarschaft führen. Das Bundesamt für Umwelt hat deshalb eine entsprechende Empfehlung über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach²⁾ erlassen. Da Kamine und Abluftkanäle aus ästhetischen Gründen oft zu Diskussionen Anlass geben, soll den Baubewilligungsbehörden ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt werden. Mit der speziellen Erwähnung, Erleichterungen gewähren zu können, soll auf diesen Spielraum speziell hingewiesen werden.

¹⁾ BGS 812.42.

²⁾ Empfehlung Bundesamt für Umwelt vom 15. Dezember 1989.

2.6 Neuer § 7^{ter} LRV-SO

Artikel 26b LRV überlässt den Kantonen im Bereich des Verbrennens von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen einen Ermessensspielraum. Die Behörde kann das Verbrennen dieser Schnittabfälle und Abraums ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete und/oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Soweit es das Verbrennen von Waldabfällen betrifft, sind in erster Linie die zuständigen Forstbehörden kompetent, diese Fragen zu beurteilen.

Beim Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ist diese Kompetenz den Gemeindebehörden zu überlassen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Anordnungen des kantonalen Krisenstabes im Falle ausserordentlicher Trockenheit. Eine weitere Einschränkung des Feuerns im Freien wird im Rahmen der Totalrevision des Luftmassnahmenplanes geprüft, indem das Feuern in den Wintermonaten untersagt werden soll. Damit soll die Feinstaubbelastung, welche vorwiegend im Winterhalbjahr wegen der meteorologischen Inversionslagen zu Wintersmogsituationen führen kann, reduziert werden.

2.7 Streichung § 8 LRV-SO

Die Qualitätssicherung der Brenn- und Treibstoffe obliegt gemäss LRV neu ausschliesslich beim Bund. § 8 LRV-SO kann somit gestrichen werden.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO)

RRB Nr. 2008/771 vom 29. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)¹⁾, Artikel 35 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates von 16. Dezember 1985 (LRV)²⁾ und § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999³⁾

beschliesst:

I.

Die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986 (LRV-SO)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. Emissionsbegrenzung bei neuen stationären Anlagen

Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 3-6 LRV ist das Departement.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Emissionsbegrenzung bei bestehenden stationären Anlagen

Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 7-11 LRV ist das Departement.

Als § 4^{bis} wird eingefügt:

§ 4^{bis}. Temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung

Zuständige Behörde für den Erlass kurzfristiger Massnahmen aufgrund interkantonaler Notfallkonzepte im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 USG ist der Regierungsrat.

§ 5 lautet neu:

§ 5. Kontrolle von stationären Anlagen

Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 12 - 16 LRV ist das Departement.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SR 814.318.142.1.

³⁾ BGS 122.111.

⁴⁾ GS 90, 626 (BGS 812.41).

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. Kontrolle der kleinen Feuerungsanlagen

¹ Zuständig für die Kontrolle und Messung der kleinen Feuerungsanlagen ist die Gemeinde. Ausgenommen sind die messpflichtigen Feuerungen mit Restholz.

² Als kleine Feuerungsanlagen gelten Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW und alle übrigen Einzelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1 MW.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Typenprüfung für Feuerungsanlagen

Die Baupolizeibehörden haben vor Erteilung einer Baubewilligung zu prüfen, ob die vorgesehenen Feuerungsanlagen im Sinne von Artikel 20 LRV typengeprüft sind. Im Zweifelsfall sind die Baugesuche dem Amt für Umwelt vorzulegen.

Als § 7^{bis} wird eingefügt:

§ 7^{bis}. Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen

Zuständig für die Erteilung von Erleichterungen oder weitergehende Anforderungen an die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen gemäss den Empfehlungen des Bundes ist die Baubewilligungsbehörde. Im Zweifelsfall sind die Baugesuche dem Amt für Umwelt vorzulegen.

Als § 7^{ter} wird eingefügt:

§ 7^{ter}. Verbrennen von Wald, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen

¹ Die Bewilligung für das Verbrennen von Waldabfällen gemäss Artikel 26b Absatz 2 und 3 LRV erteilt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

² Die Bewilligung für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26b Absatz 2 und 3 LRV erteilen die zuständigen Gemeindebehörden.

§ 8 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. September 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (Kae)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Veto Nr. 169 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Amt für Umwelt (50)